

Geschäftsverzeichnisnr. 1858
Urteil Nr. 36/2001 vom 13. März 2001

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 10. Juni 1999 zur Schirmherrschaft über Veranstaltungen, die innerhalb der von der Wallonischen Region bezuschußten oder ihr zugehörigen Infrastrukturen stattfinden, erhoben von der Flämischen Regierung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, A. Arts, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Dezember 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 10. Juni 1999 zur Schirmherrschaft über Veranstaltungen, die innerhalb der von der Wallonischen Region bezuschußten oder ihr zugehörigen Infrastrukturen stattfinden (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juni 1999, erste Ausgabe).

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 28. Dezember 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 4. Februar 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Februar 2000.

Die Wallonische Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, hat mit am 22. März 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 17. August 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die Flämische Regierung hat mit am 5. September 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 31. Mai 2000 und vom 29. November 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 27. Dezember 2000 bzw. 27. Juni 2001 verlängert.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 2000 hat der Vorsitzende G. De Baets die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 25. Januar 2001 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 22. Dezember 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 2001

- erschienen
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- . RA C. Botteman und RA N. Brahy, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter E. De Groot und L. François Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Die Flämische Regierung führt an, daß das Dekret der Wallonischen Region vom 10. Juni 1999 « zur Schirmherrschaft über Veranstaltungen, die innerhalb der von der Wallonischen Region bezuschußten oder ihr zugehörigen Infrastrukturen stattfinden » bezwecke, das Gesetz vom 10. Dezember 1997 « bezüglich des Werbeverbots für Tabakerzeugnisse » zumindest zeitweilig und teilweise außer Kraft zu setzen, im Hinblick auf die Gewährleistung der Organisation einer Reihe von « Sportveranstaltungen », die finanziell von Tabakwerbung oder -sponsoring abhängig seien, wie der alljährliche Große Preis von Belgien der Formel 1 in Spa-Francorchamps. Hierdurch werde der freie Wettbewerb zwischen den Organisatoren solcher Veranstaltungen in den verschiedenen Regionen verzerrt, weil die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt das föderale Gesetz unangetastet ließen.

A.2.1. Der einzige Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, insbesondere gegen Artikel 5 § 1 I Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

A.2.2. Obwohl gemäß Artikel 5 § 1 I Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 « die Gesundheitserziehung sowie die Aktivitäten und Dienstleistungen auf dem Gebiet der vorbeugenden Medizin, mit Ausnahme von nationalen prophylaktischen Maßnahmen » Bestandteil der Gesundheitspolitik seien und somit in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften fielen, führt die Flämische Regierung an, aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung gehe hervor, daß der Sondergesetzgeber den Sachbereich der « Lebensmittelgesetzgebung » aus dieser Zuständigkeitsübertragung ausgeschlossen habe und daß er damit das Gesetz vom 24. Januar 1977 « über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren » gemeint habe, zu dem zum Zeitpunkt der Entstehung des Sondergesetzes auch die Regelung in bezug auf Tabak und ähnliche Erzeugnisse gehört habe. Nach Darlegung der Flämischen Regierung ergebe sich daraus, daß der föderale Gesetzgeber weiterhin dafür zuständig sei, die Werbung und Schirmherrschaft in bezug auf Tabakprodukte und die mit der verwendeten Marke verbundenen Produkte zu regeln. Da Werbung und Schirmherrschaft gemeinsam das Merkmal aufwiesen, direkt oder indirekt darauf ausgerichtet zu sein, den Verkauf von Tabakprodukten zu fördern, könne ihr Zusammenhang nicht bestritten werden.

A.2.3. Die Flämische Regierung ist der Auffassung, das angefochtene Dekret mache das durch das Gesetz vom 10. Dezember 1997 eingeführte Verbot der Werbung und der Schirmherrschaft durch Tabakprodukte und damit gleichgestellte Erzeugnisse rückgängig. Im Dekret werde nämlich erlaubt - ohne daß vorher ein Verbot vorgesehen werde, so daß tatsächlich gegen das föderale Verbot verstoßen werde -, Veranstaltungen, die innerhalb der von der Wallonischen Region bezuschußten oder ihr zugehörigen Infrastrukturen stattfänden,

ohne Einschränkung durch eine Schirmherrschaft zu fördern. Insbesondere werde in Form von Übergangsbestimmungen die Schirmherrschaft über die vorerwähnten Veranstaltungen im Hinblick auf die Werbung für Tabak oder mit Tabak verbundene Produkte bis zum 1. Januar 2004 (zu lesen ist: 30. Juli 2003) und für Veranstaltungen von internationaler Bedeutung bis zum 1. Oktober 2006 erlaubt.

Die Flämische Regierung schlußfolgert, daß das angefochtene Dekret eine Regelung auf dem Gebiet der Tabakwerbung und -schirmherrschaft darstelle, die in Artikel 1 des Dekrets beschrieben werde, während das Verbot der Schirmherrschaft durch Tabak, Produkte auf Tabakbasis und ähnliche Erzeugnisse sowie das Verbot der Werbung im Zusammenhang mit diesen Produkten in den Bereich der föderalen Zuständigkeit falle, so daß das angefochtene Dekret mit einer Zuständigkeitsüberschreitung behaftet sei. Hierbei verweist sie auf die vom Hof verkündeten Urteile Nr. 102/99 vom 30. September 1999 und Nr. 6/92 vom 5. Februar 1992.

A.3. Die Wallonische Regierung gibt zunächst einen Überblick über die verschiedenen Normen, die die Werbung für Tabakprodukte und die Schirmherrschaft damit in der Wallonischen Region regeln, und verweist hierbei auf die Richtlinie 98/43/EG vom 6. Juli 1998, das Gesetz vom 10. Dezember 1997, das durch das Urteil Nr. 102/99 vom 30. September 1999 durch den Hof für nichtig erklärt worden sei, « soweit [es] vor dem 31. Juli 2003 auf die weltweit organisierten Veranstaltungen und Aktivitäten anwendbar ist », und auf das angefochtene Dekret, das in zwei Phasen wirksam sei; während Artikel 2 ohne irgendeine Einschränkung die Schirmherrschaft über Veranstaltungen erlaube, die in der Wallonischen Region zugehörigen oder direkt oder indirekt durch die Wallonische Region bezuschußten Infrastrukturen stattfänden, begrenze Artikel 3 diese Erlaubnis der Schirmherrschaft, die direkt oder indirekt die Werbung für Tabak oder mit Tabak verbundene Produkte betreffe, grundsätzlich bis zum 30. Juli 2003 und für die auf Weltebene organisierten Veranstaltungen bis zum 1. Oktober 2006.

A.4.1. Die Wallonische Regierung verweist zunächst auf die der Wallonischen Region zugeteilten Zuständigkeiten für die Wirtschaftspolitik im Sinne von Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980, was ebenfalls die Zuständigkeit für die Wirtschaftsexpansion beinhalte, und für die Beschäftigung im Sinne von Artikel 6 § 1 IX des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Anschließend verweist sie auf den Grundsatz der Autonomie, der beinhalte, daß der Sondergesetzgeber die gesamte Politik bezüglich des zugeteilten Sachbereichs übertragen habe.

Sie ist der Auffassung, daß das angefochtene Dekret angenommen worden sei, um die wirtschaftliche Gesundheit und die Wirtschaftsexpansion der Wallonischen Region zu schützen, da das angefochtene Dekret bezwecke, die Organisation gewisser Sport- oder anderer Veranstaltungen, die hauptsächlich durch Schirmherrschaft seitens der Tabakindustrie getragen würden (beispielsweise der Große Preis von Belgien der Formel 1) zu gewährleisten, indem die Schirmherrschaft über diese Veranstaltungen, womit direkt oder indirekt die Werbung für ein Tabakprodukt angestrebt werde, spätestens bis zum 1. Oktober 2006 erlaubt werde.

A.4.2. Nach Auffassung der Wallonischen Regierung habe die Wallonische Region auch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet. Zunächst entsprächen die im Dekret enthaltenen Ausnahmen zum föderalen Verbot den in der obenerwähnten Richtlinie festgelegten Fristen. Zweitens sei nicht erkennbar, daß der Zigarettenkonsum seit dem Inkrafttreten des föderalen Verbots der Werbung für Tabakprodukte zurückgegangen sei, was den sehr geringen Einfluß der Werbung für und der Schirmherrschaft durch ein Tabakprodukt beweise. Drittens sei die Wallonische Regierung der Auffassung, daß nur eine Vorbeugungspolitik ein geeignetes Mittel sei, um das Verhalten der Verbraucher in Bezug auf Tabakprodukte zu ändern. Die Wallonische Regierung sei daher der Auffassung, daß die Wallonische Region in Anbetracht der auf dem Spiel stehenden wirtschaftlichen Interessen ihre Befugnisse nicht mißbraucht habe.

A.4.3. Hilfsweise ist die Wallonische Regierung der Auffassung, daß im vorliegenden Fall die Theorie der impliziten Zuständigkeiten angewandt werden könne. Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Organisation von Veranstaltungen auf Weltebene, die auf dem Gebiet der Wallonischen Region hauptsächlich dank der Tabakindustrie durchgeführt würden, könne die Wallonische Region mit dem angefochtenen Dekret die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Wirtschaft der gesamten Region zu schützen. Außerdem eigne sich die Angelegenheit für eine differenzierte Regelung, da das angefochtene Dekret die Schirmherrschaft über bestimmte Veranstaltungen oder Aktivitäten betreffe, nämlich diejenigen, die ggf. auf Weltebene organisiert würden und die in Infrastrukturen stattfänden, die der Wallonischen Region gehörten oder von ihr bezuschußt würden. Folglich sei die Auswirkung auf die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers marginal.

A.5.1. Vollkommen hilfsweise und unabhängig von der Frage der innerstaatlichen Zuständigkeitsverteilung frage die Wallonische Regierung sich, ob die Richtlinie 98/43/EG sowie gleich welche, von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Umsetzung dieser Richtlinie angenommene Gesetzgebung nicht im Widerspruch zu den Artikeln 49 bis 55 (ex-Artikel 59 bis 66) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie zu Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention stehe.

A.5.2. Die Wallonische Regierung führt an, daß die Zigarettenhersteller Benutzer von kommerziellen Kommunikationsdiensten und gleichzeitig Adressaten der von Werbebüros angebotenen Werbedienstleistungen seien. Auch müßten Veranstalter von Kultur- oder Sportveranstaltungen als « Erbringer von Veranstaltungsdienstleistungen, deren Zuschauer oder Fernsehzuschauer die Adressaten sind, wobei die Veranstaltungen nur dank der Schirmherrschaft der Zigarettenhersteller bestehen können » angesehen werden. Durch das vollständige Verbot von Werbung für und Schirmherrschaft durch Tabakprodukte würden diese grenzüberschreitenden Dienstleistungen behindert, was im Widerspruch zu Artikel 49 (ex-Artikel 59) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft stehe. Obwohl eine solche Einschränkung von einer legitimen Zielsetzung, nämlich der Volksgesundheit, ausgehe, sei sie nicht angemessen angesichts des sehr geringen Einflusses der Werbung für und der Schirmherrschaft durch ein Tabakprodukt auf den Tabakverbrauch der Konsumenten, denn nur eine Vorbeugungs- und Informationspolitik könne die Verbraucher dazu veranlassen, ihren Tabakkonsum zu verringern. Schließlich führt die Wallonische Regierung an, aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften gehe hervor, daß ein Verbot, ein Produkt auf den Markt zu bringen, unverhältnismäßig sei, wenn eine geeignete Kennzeichnung ausreichen könne, um die Öffentlichkeit auf die besonderen Merkmale des Produktes aufmerksam zu machen.

A.5.3. Die Wallonische Regierung verweist darauf, daß die durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Freiheit der Meinungsäußerung gleichzeitig die Freiheit zur kommerziellen Werbung beinhalte und daß die obenerwähnten Rechtsnormen dagegen verstießen, da sie langfristig jede Form von Werbung für und von Schirmherrschaft durch Tabakprodukte unmöglich machten. Ein solches Verbot könne angesichts seiner Ineffizienz die Zielsetzung, nämlich den Schutz der Volksgesundheit, nicht erreichen.

A.5.4. Die Wallonische Regierung gelangt zu der Schlußfolgerung, daß dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Vorabentscheidungsfrage über die Übereinstimmung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts mit dem primären Gemeinschaftsrecht gestellt werden müsse und daß der Hof angesichts des Artikels 234 (ex-Artikel 177) des Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet sei, diese Frage zu stellen, außer wenn er diese Frage als irrelevant ansehen würde, was in diesem Fall nicht zutreffen könne, da bereits eine Klage gegen die Richtlinie 98/43/EG beim Gerichtshof erhoben worden sei. Die Wallonische Regierung formuliert diese Frage wie folgt: « Wird gegen die Artikel 49 bis 55 (ex-Artikel 59 bis 66) des Römischen Vertrags vom 25. März 1957 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen durch die Richtlinie 98/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen sowie durch die von den verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union angenommene Gesetzgebung zur Übertragung des Inhalts dieser Richtlinie in das innerstaatliche Recht, indem sie langfristig in der Europäischen Union jede Form der Werbung für und der Schirmherrschaft durch ein Tabakprodukt verbieten? »

A.6.1. Die Flämische Regierung antwortet, daß die einzige Rechtsfrage, die in der Klageschrift aufgeworfen werde, sich auf die Regeln der Zuständigkeitsverteilung bezüglich der Werbung für und der Schirmherrschaft durch Tabakprodukte und durch Produkte, die durch die verwendete Marke damit verbunden seien, bezögen. Die Flämische Regierung ist der Auffassung, daß die diesbezüglichen Argumente der Wallonischen Regierung bereits in der Rechtsprechung des Hofes widerlegt worden seien und daß die Zuständigkeit der Regionen für Wirtschaft und Beschäftigung nicht zur Folge haben könne, daß ein föderales Gesetz außer Kraft gesetzt werde. Zumindest würde in diesem letztgenannten Fall gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen.

A.6.2. Die zusätzlichen Argumente der Wallonischen Region in bezug auf die Dienstleistungsfreiheit in der Europäischen Union und die Freiheit der Meinungsäußerung seien nach Auffassung der Flämischen Regierung nicht relevant im Lichte des einzig angeführten Klagegrunds und könnten im übrigen nicht zur Folge

haben, daß ein nicht zuständiger Gesetzgeber zuständig werde und auf einem Gebiet tätig werden könne, das einem anderen Gesetzgeber zugeordnet sei.

- B -

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitserklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 10. Juni 1999 zur Schirmherrschaft über Veranstaltungen, die innerhalb der von der Wallonischen Region bezuschußten oder ihr zugehörigen Infrastrukturen stattfinden. Dieses Dekret erlaubt es, daß Veranstaltungen, die in Infrastrukturen stattfinden, die zur Wallonischen Region gehören oder die direkt oder indirekt von ihr bezuschußt werden, ohne Einschränkung Gegenstand einer Schirmherrschaft sein können (Artikel 2). Artikel 1 definiert den Begriff der Schirmherrschaft. Die Schirmherrschaft über solche Veranstaltungen mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Folge der Werbung für Tabak oder mit Tabak verbundene Produkte ist bis zum 30. Juli 2003 und für Veranstaltungen von internationaler Bedeutung bis zum 1. Oktober 2006 erlaubt (Artikel 3), unter der Bedingung, daß die Organisatoren nachweisen können, daß die Schirmherrschaft durch ein mit Tabak verbundenes Produkt für die Durchführung ihrer Veranstaltung von wesentlicher Bedeutung ist und daß diese Veranstaltung sich günstig auf die lokale Wirtschaft, auf die lokalen und regionalen Steuereinnahmen und auf den Anreiz für den Fremdenverkehr in der Gegend und in der betroffenen Ortschaft oder auf die Tätigkeiten im Gaststättengewerbe auswirkt (Artikel 4 Absatz 1). Die Organisatoren von Veranstaltungen von internationaler Bedeutung müssen außerdem beweisen können, daß die für diese Schirmherrschaft aufgewendeten Geldbeträge rückläufig werden und daß sie während der obenerwähnten Übergangsperiode Maßnahmen ergreifen, um die Sichtbarkeit des Produktes einzuschränken (Artikel 4 Absatz 2). Artikel 5 legt das Inkrafttreten des Dekrets auf den 1. Januar 1999 fest.

B.2. Im einzigen Klagegrund führt die Flämische Regierung an, daß das angefochtene Dekret das durch das Gesetz vom 10. Dezember 1997 eingeführte Verbot der Werbung für und der Schirmherrschaft durch Tabakprodukte und damit gleichgestellte Erzeugnisse aufhebe und somit gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstoße, insbesondere gegen Artikel 5 § 1 I Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980; aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung gehe nämlich hervor, daß für die « Lebensmittelgesetzgebung », die die Regelung für Tabak und ähnliche Erzeugnisse umfasse, weiterhin der föderale Gesetzgeber zuständig sei.

Nach Darlegung der Wallonischen Regierung fuße das angefochtene Dekret auf der der Wallonischen Region zugewiesenen Zuständigkeit für die Wirtschaftspolitik und die Beschäftigung im Sinne von Artikel 6 § 1 VI und IX des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Hilfsweise führt die Wallonische Regierung an, daß man sich auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 stützen könne.

B.3. Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret geht hervor, daß es angenommen wurde, um das am 1. Januar 1999 in Kraft getretene föderale Verbot der Werbung für und der Schirmherrschaft durch Tabakprodukte, das durch das Gesetz vom 10. Dezember 1997 « bezüglich des Werbeverbots für Tabakerzeugnisse » eingeführt wurde, abzuschwächen, wobei man der Auffassung war, daß ein solches Verbot « den Fortbestand einer sehr wichtigen Wirtschaftstätigkeit in den betroffenen Regionen sowohl auf wallonischer als auch auf flämischer Seite ernsthaft gefährdet » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 1997-1998, Nr. 346/3, S. 3).

« Hierzu wird, um es den zahlreichen wallonischen Organisatoren zu erlauben, andere Formen der Schirmherrschaft zu suchen und die Durchführbarkeit ihrer Veranstaltungen zu sichern, vorgeschlagen, Übergangsbestimmungen einzuführen, die aus einer in der Vorbereitung befindlichen europäischen Richtlinie übernommen sind und durch die jede Form der Schirmherrschaft im Zusammenhang mit Tabak im Rahmen dieser Veranstaltungen allmählich verschwinden kann. Somit wird der Sektor des Fremdenverkehrs und der Wirtschaft, der eng mit der Durchführung dieser Ereignisse bzw. Veranstaltungen verbunden ist, nicht durch eine blinde und brutale Anwendung einer linearen Verbotsmaßnahme gefährdet, die eine Bedrohung für Veranstaltungen zur Stärkung des Image, der Attraktivität und der Erkennbarkeit Walloniens gegenüber der Außenwelt und den Wallonen selbst darstellt. » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 1997-1998, Nr. 346/1, S. 2)

Das angefochtene Dekret läuft also im wesentlichen darauf hinaus, daß es eine Übergangsperiode für das Inkrafttreten des föderalen Verbots des Sponsoring durch Tabakprodukte, das in Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 1997 enthalten ist, vorsieht, so daß dieses Verbot bis zum 30. Juli 2003 und für Veranstaltungen von internationaler Bedeutung bis zum 1. Oktober 2006 hinausgeschoben wird.

B.4.1. Laut Artikel 5 § 1 I Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gehört im Bereich der Gesundheitspolitik zu den personenbezogenen Angelegenheiten:

« 2. Die Gesundheitserziehung sowie die Aktivitäten und Dienstleistungen auf dem Gebiet der vorbeugenden Medizin, mit Ausnahme von nationalen prophylaktischen Maßnahmen. »

Aus den Vorarbeiten zu diesem Sondergesetz (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434-2, SS. 124-125; Kammer, 1979-1980, Nr. 627-10, S. 52) geht hervor, daß «im Hinblick auf die Wahrung der Wirtschafts- und Währungsunion sowie den Schutz der Volksgesundheit» (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558-1, S. 23) der Sondergesetzgeber insbesondere die Angelegenheit der «Lebensmittelgesetzgebung» von der durch die vorgenannte Bestimmung durchgeführten Zuständigkeitsübertragung ausgeschlossen hat. Diese Bezeichnung bestimmte den Gegenstand des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren. Dieses Gesetz bezog zum Zeitpunkt der Entstehung des Sondergesetzes die Regelung der Werbung für Tabak und ähnliche Erzeugnisse ein. Daraus ergibt sich, daß der föderale Gesetzgeber weiterhin dafür zuständig ist, die Werbung bezüglich der Tabakerzeugnisse und der durch die verwendete Marke damit verbundenen Erzeugnisse zu regeln.

B.4.2. Dieser Zuständigkeitsvorbehalt erstreckt sich ebenfalls auf die Regelung des Sponsoring durch Tabakerzeugnisse.

Der Werbung und dem Sponsoring ist die Tatsache gemeinsam, daß sie darauf ausgerichtet sind, unmittelbar oder mittelbar den Verkauf von Tabakerzeugnissen zu fördern, weshalb der Zusammenhang dieser Maßnahmen nicht bestritten werden kann.

B.4.3. Daraus ergibt sich, daß das Verbot des Sponsoring durch Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und ähnliche Erzeugnisse sowie das Verbot der Werbung bezüglich dieser Erzeugnisse und der Erzeugnisse von Marken, die mit den genannten Erzeugnissen verbunden sind, zum föderalen Zuständigkeitsbereich gehört, auch wenn dieses Verbot sich auf Veranstaltungen auswirkt, die innerhalb von einer Region zugehörigen oder direkt bzw. indirekt von ihr bezuschußten Infrastrukturen stattfinden.

B.5. Die Tatsache, daß ein solches Verbot angesichts seiner wirtschaftlichen Folgen auf lokaler Ebene und des unvermeidlich dadurch entstehenden Verlustes von Arbeitsplätzen einen Einfluß auf Sachbereiche hat, für die die Regionen zuständig sind, ändert nichts daran, daß es sich auf einen Sachbereich bezieht, für den der föderale Gesetzgeber zuständig ist, da das betreffende Verbot die Ausübung der regionalen Zuständigkeiten nicht unmöglich macht oder in übertriebener Weise erschwert.

B.6.1. Aufgrund von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 können die Dekrete Bestimmungen in Sachbereichen enthalten, für die nicht der Dekretgeber, sondern der föderale Gesetzgeber grundsätzlich zuständig ist, entweder aufgrund eines ausdrücklichen Vorbehaltes in diesem Gesetz oder aufgrund seiner Restbefugnis. Hierzu ist es erforderlich, daß eine solche Regelung zur Ausübung der Zuständigkeiten der Region notwendig ist, daß diese Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignet und daß die betreffenden Bestimmungen nur eine marginale Auswirkung auf diesen Sachbereich haben.

B.6.2. Die Regionen, die uneingeschränkt für Wirtschaftsangelegenheiten zuständig sind, wozu in jedem Fall die Politik bezüglich der Wirtschaftsexpansion gehört, müssen bei der Ausübung dieser Zuständigkeit die dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltenen Zuständigkeiten berücksichtigen. Falls jede Region getrennt Maßnahmen ergreifen würde mit dem Ziel, den Sachbereich der Schirmherrschaft durch Tabak, Produkte auf Tabakbasis und ähnliche Produkte sowie die Werbung im Zusammenhang mit diesen Produkten und mit den Produkten von Marken, die mit den genannten Produkten verbunden sind, mit Modalitäten zu gestalten, würde hätte zur Folge, daß das diesbezügliche föderale Verbot in den einzelnen Regionen unterschiedlich angewandt werden würde, was im Widerspruch zu Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 stehen würde. Wie jedoch aus den diesbezüglichen Vorarbeiten hervorgeht, hat der Sondergesetzgeber es « im Hinblick auf die Wahrung der Wirtschafts- und Währungsunion sowie den Schutz der Volksgesundheit » (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558-1, S. 23) nicht gewollt, daß die Regelung bezüglich der betreffenden Produkte zwischen verschiedenen Behörden aufgeteilt würde.

Der betreffende Sachbereich eignet sich folglich nicht für eine differenzierte Regelung, so daß die Bedingungen von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nicht erfüllt sind.

B.7. Angesichts dessen, daß die Erwägungen der Wallonischen Regierung bezüglich der Dienstleistungsfreiheit in der Europäischen Union und der Freiheit der Meinungsäußerung keinerlei Zusammenhang mit den Regeln aufweisen, die die Zuständigkeiten auf verschiedene Behörden innerhalb derselben rechtlichen Staatsordnung verteilen, besteht kein Anlaß, die von der Wallonischen Regierung angeregte Frage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu richten.

Der Hof bemerkt im übrigen, daß die Richtlinie 98/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 « zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen » durch Urteil vom 5. Oktober 2000 durch den Gerichtshof für nichtig erklärt wurde.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt das Dekret der Wallonischen Region vom 10. Juni 1999 zur Schirmherrschaft über Veranstaltungen, die innerhalb der von der Wallonischen Region bezuschußten oder ihr zugehörigen Infrastrukturen stattfinden, für nichtig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. März 2001, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter M. Bossuyt bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter L. Lavrysen vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

G. De Baets